

Münsterberger Kreisblatt.

34. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 37.

Sonnabend, 12. September

1931.

[7851.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 51 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335 ff.) den Gutsbesitzer Rose in Wiesenthal zum **Verbandsvorsteher** des katholischen Gesamtschulverbandes Wiesenthal und zu dessen **Stellvertreter** den Lehrer Hoffmann in Wiesenthal für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 7. September 1931.

Der stellv. Landrat.

[7872.] **Herbstferien an den Landschulen.** Im Einverständnis mit dem Herrn Schulrat werden die Herbstferien, wie folgt, festgesetzt:

a. für diejenigen Landschulen, welche nur 3 Wochen Herbstferien zu beanspruchen haben:

Schulschluß: Sonnabend, den 26. September,

Schulbeginn: Montag, den 19. Oktober!

b. für diejenigen Landschulen, welche 4 Wochen Herbstferien zu beanspruchen haben:

Schulschluß: Sonnabend, den 19. September,

Schulbeginn: Montag, den 19. Oktober.

Die Herren Schulleiter **derjenigen Schulen** des Kreises, welche 3 Wochen Herbstferien haben, ersuche ich, dies bis zum 20. September 1931 **unmittelbar** hierher mitzuteilen.

Münsterberg, den 9. September 1931.

Der stellv. Landrat.

[III. 808.] **Verzugszuschläge für Steuer rückstände.** Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 20. August 1931 — IV St 831 III und II B 1732 III.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 22. Juli 1931 — Finanzminister II B 1732, Minister des Innern IV St 831/31 (MBlW. S. 739) wird für die bis zum 15. August 1931 fälligen Grundvermögens- und Hauszinssteuerbeträge für den Monat August 1931 hiermit eine Schonfrist bis einschl. 18. August 1931 gewährt, so daß die in der B. D. des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1931 (R. G. Bl. I S. 385) festgesetzten Zuschläge für Steuerrückstände erst einzuziehen sind, wenn auch die Schonfrist (bis 18. August 1931) nicht innegehalten wird.

Diese Regelung gilt nur für den Monat August 1931, da die durch die Bankfeiertage entstandenen Schwierigkeiten im Zahlungs- und Ueberweisungsverkehr inzwischen behoben sind.

Wir empfehlen den Gemeinden und Gemeindeverbänden **hinsichtlich der Gemeindesteuern** entsprechend zu verfahren und bereits festgesetzte Verzugszuschläge in dem sich danach ergebenden Ausmaß zu erlassen.

Münsterberg, den 4. September 1931.

Der stellv. Landrat.

[III. 831.] **Betrifft: Ablieferung der Staatssteuern durch die Gemeinden.** In Abänderung der Ziffer 1 des im Kreisblatt Nr. 31 veröffentlichten Erlasses des Herrn Finanzministers vom 22. Juni d. Js., betr. Ablieferung der Staatssteuern durch die Gemeinden hat der Herr Regierungspräsident zu Breslau für alle Landgemeinden des Kreises angeordnet, daß, soweit die Eingänge an Staatssteuern seit der letzten Ablieferung den Betrag von **350 RM** übersteigen, die Ablieferung an die Staatliche Kreisasse Münsterberg **sofort an dem Tage zu erfolgen hat**, an dem der Betrag von 350 RM erreicht wird.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher um genaue Beachtung dieser Anordnung.

Münsterberg, den 9. September 1931.

Der stellv. Landrat.

[IV. 86.] **Anmeldung von Bullen und Ebern zu Nachföhrung.** Falls für einzelne Gemeinden ein Bedürfnis vorliegt und zur Zucht geeignete Bullen und Eber vorhanden sind, soll Anfang nächsten Monats eine allgemeine Nachföhrung stattfinden.

Der Magistrat hier sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, etwaige Anmeldungen entgegen zu nehmen und diese **bis spätestens den 25. d. Mts.** an mich einzureichen. Schlußanzeige ist nicht erforderlich.